



Satzung

„Förderkreis Grundschule Ostschule e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Grundschule Ostschule e.V.“. Er wurde am 28. Mai 1991 gegründet. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Der „Förderkreis Grundschule Ostschule e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderkreis hat insbesondere den Zweck,

- die Grundschule Ostschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- SchülerInnen der Ostschule im Bedarfsfalle eine soziale und finanzielle Betreuung zu gewähren,
- Die Beziehung zwischen Ostschule, Eltern und Bevölkerung, insbesondere zu den früheren SchülerInnen und LehrerInnen, zu pflegen und zu fördern und
- die Betreuende Grundschule an der Ostschule zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des „Förderkreis Grundschule Ostschule e.V.“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtspauschale laut § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz). Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Frühere SchülerInnen der Schule
- Frühere LehrerInnen der Schule
- Aktive LehrerInnen der Schule
- FreundInnen der Schule oder juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen
- Eltern von SchülerInnen, die die Schule besuchen oder besuchten

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Pflichtbeitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft in jedem Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen. Mitglieder, die kein selbstständiges Einkommen haben, können von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden. Die Beiträge sind bis 31. März des laufenden Jahres fällig. Bei Beitritten nach dem 31. März wird der Beitrag binnen Monatsfrist fällig. Mitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden, zahlen den halben Beitrag. Freiwillige Spenden sind möglich.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
- der/dem SchatzmeisterIn
- der ReferentIn in der Betreuenden Grundschule.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen. Davon ausgeschlossen sind die Personalunion von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Personalunion von der/dem ersten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Mit dem Ablauf dieser satzungsgemäß vorgesehenen Amtszeit endet automatisch die Amtszeit des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zu Vorstandssitzungen werden alle Vorstandsmitglieder und der Beirat eingeladen. Die erste Vorsitzende/r, bei ihrer Verhinderung die zweite Vorsitzende/r, bei beider Verhinderung die SchatzmeisterIn, leitet die Vorstandssitzung. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen fertigt die SchriftführerIn eine Niederschrift.

Die erste Vorsitzende/r und der stellvertretende Vorsitzende/r, jede/r für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils Vorstand im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

Die SchatzmeisterIn führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; sie/er zieht die Beiträge ein; sie/er leistet Zahlungen auf Anweisung der ersten, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Gegenstand der Mitgliederversammlung muss sein:

- (1) Bericht der/des Vorsitzenden
- (2) Bericht der/des Schatzmeisters
- (3) Bericht der Kassenprüfer
- (4) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
- (6) Wahl der Kassenprüfer (nur im Wahljahr)

Daneben soll die Wahl des Beirates (nur im Wahljahr) erfolgen.

Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt

- in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§ 52 StPO)
- wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins ist ebenfalls mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zu beschließen, jedoch müssen in diesem Fall mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Ist er verhindert, erstellt das Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet oder ein vom Vorstand zu bestimmender Protokollführer für diese Sitzung die Niederschrift. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden oder einem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zur Mitgliederversammlung sind die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher) einzuladen, soweit diese nicht schon Mitglied des Vereins sind.

§ 11 Beirat

Fakultativ kann ein Beirat gewählt werden.

Der Beirat besteht aus:

- einem Mitglied der Schulleitung
- einem Mitglied des Vereins aus der Lehrerschaft
- einem Mitglied des Schulelternbeirats.

Der Beirat soll dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen und hat eine beratende Funktion. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse für besondere Zwecke einsetzen. Diese Ausschüsse haben dann beratende Funktion.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Auflage, dieses entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

§ 14 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG in der dort angegebenen Höchstgrenze jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Zur Pflege und Präzisierung der Vereinssatzung werden redaktionelle Änderungen am Satzungstext zugelassen. Über eventuelle Änderungen beschließt der Vorstand. Änderungen sind in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen, zu protokollieren und dem Registergericht zuzustellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28. Mai 1991 beschlossen und angenommen.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 1991 und vom 28. Oktober 1993.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2007.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2011.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2016.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2018.

Eine Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 2021.